

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

112. Stück, 11.12.1923

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 11. Dezbr. 1923.) 112. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 339. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1923, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1900 über den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs- und Katasterabschätzungsarbeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1922 und 25. September 1923.

#### Nr. 339.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1900 über den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs- und Katasterabschätzungsarbeiten usw. in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1922 und 25. September 1923.

Oldenburg, den 8. Dezember 1923.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1923, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1900 über den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs- und Katasterabschätzungsarbeiten usw., wird folgendes bestimmt:

## 1.

Die Gebühren des durch die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1900 festgestellten Tarifs, sowie alle nach diesem Tarif zu entrichtenden sonstigen Kosten und Auslagen sind nach Goldmark zu entrichten. Soweit die sonstigen Kosten und Auslagen in deutscher Währung ausgedrückt sind, sind sie unter Anwendung des jeweiligen vom Ministerium der Finanzen für staatliche Abgaben festgesetzten Goldumrechnungssatzes vom Tage ihrer Entstehung auf Goldmark zurückzuführen.

## 2.

Ziffer III, 15 des Tarifs erhält folgende Fassung:  
Bei Verkoppelungen, bei Regulierung von Gemeinheits- und Markengrenzen und bei Gemeinheits- und Markenteilungen sind den Interessenten um die Tage und Nachtgelder, die Reise- und Transportkosten und die sonstigen baren Auslagen in Rechnung zu stellen.

## 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 8. Dezember 1923.

Staatsministerium.

Stein.